



MARKTGEMEINDEAMT LAMBACH

A-4650, Marktplatz 8, Pol. Bezirk Wels-Land

Zl.:000-2023

Lambach, am 31. März 2023

Telefon/Fax: 07245/28355-225

DVR: 0077852

e-mail: gemeinde@lambach.ooe.gv.at

Sachbearbeiter: Martina Humer

Es wird hiermit gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 von heute an durch zwei Wochen, das ist bis zum 17. April 2023 öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. März 2023 die nachfolgende Verordnung wie folgt beschlossen hat:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lambach vom 30. März 2023 betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Auf Grund § 34 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idGF., wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Gemeindevorstandes eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.

(2) Ausgenommen vom Bezug einer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 sind Mitglieder des Gemeindevorstandes, die zugleich Bürgermeister/in oder Vizebürgermeister/in sind.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt für das Mitglied des Gemeindevorstandes, dem die Geschäftsgruppe

- .) Raumordnung, Bau, Straße und Verkehr
- .) Freibad, Wasser, Abwasser und Abfallwirtschaft
- .) Kultur und Integrationsangelegenheiten
- .) Kindergarten, Schule, Soziale Angelegenheiten und Senioren
- .) Vereine und Sportangelegenheiten und Marktwesen
- .) Jugend, Familie, Mobilität und Umwelt
- .) Finanzen und Wirtschaft

zuteilt wurde 9% des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. GemeindeBezügegesetz 1998.

§ 3

Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Gemeindevorstandes durch Tod aus ihrer bzw. seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.

(3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Gemeindevorstandes ihre bzw. seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruchs wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 6, 7, 13 a und § 13 b Oö. LandesGehaltsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ersten jenes Monats, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Johannes Moser

Angeschlagen

Abgenommen